

## Konformitätsbestätigung nach 1+ - System

### » **Grundlage: Bauproduktenverordnung**

Ein wesentliches Ziel der Europäischen Union ist es, den freien Warenverkehr innerhalb Europas zu gewährleisten und technische Handelshemmnisse abzubauen.

Vor diesem Hintergrund regelt die Bauproduktenverordnung\*, unter welchen Voraussetzungen Bauprodukte in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden dürfen. Hierzu legt die Verordnung (Anhang I) bestimmte Grundanforderungen für

- Mechanische Festigkeit und Sicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- Schallschutz
- Energieeinsparung und Wärmeschutz
- Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

fest. Die technischen Details zur Konkretisierung der genannten Anforderungen soll in harmonisierten Europäischen Normen geregelt sein.

Bauprodukte, für die solche harmonisierte Normen existieren, dürfen dann nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller eine sog. Leistungserklärung erstellt hat, mit der er anzeigt, dass das Produkt den Anforderungen der harmonisierten Produktnorm entspricht.

Ungeachtet dessen ist als Nachweis dafür, dass ein Bauprodukt einer solchen harmonisierten Norm entspricht, die Durchführung eines Konformitätsnachweisverfahrens vorgesehen. Dieses Verfahren kann aus folgenden Komponenten bestehen:

- Erstprüfung des Bauproduktes durch den Hersteller/durch eine Prüfstelle
- Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durch den Hersteller oder eine Prüfstelle
- Stichprobenprüfung von im Werk, im freien Verkehr oder auf der Baustelle entnommenen Proben durch den Hersteller oder eine Prüfstelle
- Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Los durch Hersteller oder eine Prüfstelle
- Ständige Eigenüberwachung der Produktion durch den Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle - WPK)
- Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle

Werden die genannten Elemente kombiniert, ergeben sich unterschiedliche Konformitätsnachweisverfahren. Insgesamt werden 5 Konformitätssysteme unterschieden. In den harmonisierten Normen wird das jeweils anzuwendende System angegeben. In der folgenden Tabelle ist ersichtlich, welche Aufgaben von wem für das jeweilige Verfahren erfüllt werden müssen:

System	Aufgabe des Herstellers			Aufgabe der notifizierten Stelle				
	WPK	Erstprüfung	weitere Prüfungen	Erstinspektion der WPK	Erstprüfung	Erstinspektion des Werkes	Laufende Fremdüberwachung	Stichprobenprüfung
1+	x		x	x	x	x	x	X
1	x		x	x	x	x	x	
2+	x	x	x	x		x	x	
3	x				x			
4	x	x						

Das System 1 + stellt demnach die höchsten Anforderungen an den Hersteller. Es fordert eine Leistungserklärung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Bauproduktes auf folgender Grundlage:

- Der Hersteller führt folgende Schritte durch:
  - werkseigene Produktionskontrolle
  - zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan.
- Die notifizierte Produktzertifizierungsstelle stellt die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit für das Produkt auf folgender Grundlage aus:
  - Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
  - Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
  - laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle
  - Stichprobenprüfung (audit-testing) von vor dem Inverkehrbringen des Produkts entnommenen Proben.

Bei der „notifizierten Stelle“ muss es sich entsprechend Artikel 43, Absatz 3 um einen „unabhängigen Dritten“ handeln, der mit der Einrichtung oder dem Bauprodukt, die beziehungsweise das er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.“ Die Benennung der Stelle erfolgt durch die Mitgliedsstaaten.

#### » **EU-Entscheidung vom 13.05.2002 zur Konformitätsbescheinigung nach 1+ - System**

Für Sanitär- und Gebäudearmaturen gibt es in Bezug auf Hygiene bisher keine harmonisierten Normen, weshalb die in der Bauproduktenverordnung verlangte Leistungserklärung nicht erforderlich ist und eine CE-Kennzeichnung nicht erfolgen darf.

Angesichts dessen wurden die europäischen Normungsgremien von der EU-Kommission am 13.05.2002\* aufgefordert, entsprechende Normen zu schaffen und ein Prüfverfahren zu deren Bestimmung festzulegen.

\* Entscheidung der Kommission vom 13. Mai 2002 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20, Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG (*Bauproduktenrichtlinie*) des Rates betreffend Bauprodukte, die in Kontakt mit Wasser für den menschlichen Gebrauch kommen

Im Einzelnen gilt dies für folgende Produkte

- Bausätze (Leitungs- und Speichersysteme),
- Rohre,
- Behälter,
- Ventile, Hähne, Pumpen, Wasserzähler, Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen,
- Formstücke, Klebstoffe, Verbindungen, Dichtungen und Dichtungsprofile,
- Membrane, Harze,
- Beschichtungen,
- Schmierstoffe, Fette,

die in Anlagen zum Transport, zur Speicherung und zur Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch einschließlich Entnahmestelle verwendet werden.

Als System der Konformitätsbescheinigung sollte 1+ verwendet werden, das zum Zeitpunkt der EU-Entscheidung in der Bauproduktenrichtlinie, Anhang III, Abschnitt 2 aufgeführt wurde. Es entspricht im Wesentlichen dem in der heutigen Bauproduktenverordnung beschriebenen System 1+, wobei nunmehr darüber hinaus eine Typprüfung und eine Typberechnung vorgesehen ist.

» **UBA-Empfehlung „Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“**

Das Umweltbundesamt (UBA) erhielt mit der novellierten Trinkwasserverordnung 2012 die Aufgabe, Positivlisten für Ausgangs- und Werkstoffe in Kontakt mit Trinkwasser zu erstellen. Nachdem die Positivliste für metallene Werkstoffe am 10.04.2015 veröffentlicht wurde, fordert das Bundesumweltamt nun in einer Empfehlung, dass ein Hersteller den Nachweis darüber, dass sein Produkt - bzw. die dafür verwendeten Materialien - den betreffenden Positivlisten entspricht, mit einem Konformitätsnachweis nach System 1+ zu erbringen hat. In seiner Begründung bezieht sich das UBA auf die oben erwähnte EU-Entscheidung vom 13.05.2002:

„Die EU-Kommission hat mit ihrer Entscheidung 2002/359/ EG für Bauprodukte festgelegt, dass die Konformitätsbestätigung der hygienischen Eignung bei einer zukünftigen CE-Kennzeichnung nach dem 1+ - System zu erfolgen hat. Die in dieser Empfehlung beschriebene Konformitätsbestätigung entspricht diesem 1+ -System.“

Dabei soll die hygienische Eignung jeweils materialspezifisch zu bestätigen sein. Das bedeutet, dass bei Produkten, die aus verschiedenen Bauteilen gefertigt werden, in der Regel für jedes Teil separat die trinkwasserhygienische Eignung bestätigt werden muss. In diesem Zusammenhang soll der Hersteller gemeinsam mit einer „unabhängigen Stelle“ festlegen, wie die hygienische Eignung der gefertigten Produkte und Bauteile im Rahmen einer werkseigenen Produktionskontrolle zu überprüfen ist.

Die UBA-Empfehlung enthält hierzu weitere Details, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll, da sich das Papier aktuell in der Abstimmung befindet und Inhalte noch nicht finalisiert wurden. Mit einem aktualisierten Entwurf und der weiteren Diskussion im Rahmen des eigens dafür gegründeten Arbeitskreises ist im Herbst 2016 zu rechnen. Im Mittelpunkt stehen dabei unter anderem Fragen nach Ausnahmen (z.B. für kleinere und mittlere Unternehmen mit Einzelfertigung) oder inwiefern die Forderung nach 1+ - Konformitätsnachweisen auf Lieferanten heruntergebrochen werden kann (z.B. Hersteller von O-Ringen).

An der grundsätzlichen Forderung des UBAs nach Konformitätsnachweisen entsprechend dem System 1+ dürfte sich jedoch nichts ändern. Zumal die im März 2016 (neu) veröffentlichten Beschichtungs- und KTW-Leitlinien explizit eine Bestätigung nach 1+ vorsehen.

Der VDMA Fachverband Armaturen ist an der konkreten Ausgestaltung der UBA-Empfehlung beteiligt. Er tritt dabei für eine für die Hersteller handhabbare Lösung ein, die deren Wettbewerbsfähigkeit in Europa sicherstellt – wo bislang noch keine andere nationale Behörde derart weitreichende Forderungen wie das deutsche Umweltbundesamt gestellt hat.

Stefan Oberdörfer  
08.06.2016